

AZ: schm/je

Mitteilung-Nr.: 0268/2003/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	10.05.2007	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Antrag der CDU und FDP zu
Verkehrsführungen bei Baustellen
der Sitzung am 17.04.2007 (Top 5.2)**

B e g r ü n d u n g :

Der Fachdienst Tiefbau und Grünflächen erstellt Anfang jeden Jahres die Liste der geplanten Baumaßnahmen und berücksichtigt dabei die Einflussfaktoren wie Haushaltsmittelbereitstellung, Förderungen, Autobahnumleitungsstrecken in den Ferienzeiten, Winterpause und notwendige Ausschreibungsfristen.

Die Abstimmungen der Baumaßnahmen der Versorgungsträger erfolgt in gemeinsamen Besprechungen einmal im Monat. Große Maßnahmen werden mit Hilfe von Gestattungsverträgen genehmigt. Dabei erfolgt immer im Einzelfall eine Abwägung der baulichen Zwänge und der Erreichbarkeit für Anlieger und Gewerbetreibende.

Die Bauzeit wird bei jeder Baumaßnahme zu Beginn der Maßnahme in Bauzeitplänen festgelegt. Veränderungen ergeben sich aber im Tiefbau häufig, da oft unvorhersehbare Probleme im Untergrund vorhanden sind.

Bestandteil jeder Ausschreibung ist immer die Sicherstellung des benötigten Materials. Das Interesse liegt nicht nur bei der Stadt die Baumaßnahmen zügig und wirtschaftlich durchzuführen, sondern natürlich auch bei den Baufirmen.

Die Baumaßnahmen können nicht generell in Abschnitten von maximal 300 m eingeteilt werden, da die Baulängen und die damit verbundenen Behinderungen von der jeweiligen Baumaßnahme mit dem jeweiligen Bauverfahren abhängig sind.

Auch aus Sicht der Verkehrsbehörde kann keine generelle Aussage getroffen werden, bei Straßenbaumaßnahmen nur Abschnitte für jeweils 300 m mit entsprechender wechselseitiger Ampelanlage zu genehmigen. Hier kommt es auf die individuelle Situation der Tiefbaumaßnahme und der örtlichen Gegebenheiten an.

Wir geben den Hinweis, dass derartige verkehrsrechtliche Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, da es sich hier um weisungsgebundene Aufgaben/Erledigungen handelt.

Bei der Verkehrsaufsicht für die Einrichtung von Baustellen in öffentlichen Verkehrsraum gilt die Maxime „soviel wie notwendig“, wenn es bei der Baustellentätigkeit um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und die Leichtigkeit des Verkehrs geht und „so wenig wie möglich“ bei Beeinträchtigungen von Anliegern, insbesondere für gewerbliche Anlieger. Bei diesem Abwägungsprozess muss jedoch nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO – die Verkehrssicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs vorrangig beachtet werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der zu treffenden Verkehrsregelung steht der Verkehrsbehörde im Rahmen der vorgenannten gesetzlichen Regelung und nach der bestehenden Rechtsprechung ein (weites) Ermessen zu. Garantie ist in dem Sinne nicht eine optimale, sondern nur eine den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit des Grundstückes. Ein Anspruch auf dem Fortbestand einer bestimmten Verkehrsanbindung besteht nicht, wobei vorübergehende Beschwerden hinsichtlich der Erreichbarkeit – hier der Einbahnstraßenregelungen – hinzunehmen sind (angemessene Duldungspflicht).

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 der StVO sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA – erlassen worden, die im Hinblick auf die hier zu erlassende verkehrliche Anordnung durch die hiesige Verkehrsaufsicht für Baustellen bindende Arbeitsgrundlage darstellen.